

REACH - Verordnung

Die Karl Schilt GmbH + Co. KG ist als Hersteller von Erzeugnissen im Sinne von REACH „nachgeschalteter Anwender“. Als nachgeschalteter Anwender unterliegen wir grundsätzlich keinerlei Registrierungspflicht nach REACH.

Gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung unterliegen wir dann einer Informationspflicht gegenüber unseren Kunden, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender Stoff (SVHC-Stoff) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist.

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Liefersicherheit verfolgen wir die Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Anforderungen intensiv. Insbesondere haben wir mit unseren EU-Vorlieferanten Kontakt aufgenommen, von denen wir chemische Stoffe und Zubereitungen beziehen, die wir im Rahmen unseres Produktionsprozesses einsetzen (Schmierstoffe, Reinigungsmittel etc.). Bei unseren Prozessen handelt es sich im Wesentlichen um weit verbreitete Anwendungen, die in vielen Branchen in hohen Tonnagen durchgeführt werden.

Mit den Lieferanten relevanter Vormaterialien, aus denen unsere Produkte hergestellt werden, stehen wir in Kontakt und lassen uns eine verbindliche Auskunft darüber geben, ob gelistete SVHC-Stoffe über 0,1 Masseprozent in den Vormaterialien enthalten sind.

Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten ist nicht zu erwarten, dass in unseren Produkten SVHC-Stoffe in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten sind mit Ausnahme von

Blei (Pb).

Dieser Stoff, der bereits seit 2006 durch die RoHS-Richtlinien reguliert ist, ist seit dem 27. Juni 2018 neu auf der „Kandidatenliste“ (list of SVHC).

Zur Herstellung von gedrehten Artikeln verwenden wir, aufgrund der deutlich verbesserten Zerspanungseigenschaften, Vormaterial, welches Blei als Legierungselement von bis zu 0,35 Masseprozent enthalten kann.